



Studienreglement

für die

Nachdiplomstudien

Höhere Fachschule (NDS HF)

der Fachrichtungen

Anästhesiepflege, Intensivpflege, Notfallpflege

(AIN)

Ersetzt Fassung vom 01. November 2022



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
	Geltungsbereich.....	3
	Bildungsanbieter.....	3
2	Zulassung	4
	Voraussetzungen.....	4
	Anerkennung von früher erworbenen Lernleistungen.....	4
	Zulassungsentscheid.....	4
3	Inhalt und Organisation des Studiums	5
	Allgemeines.....	5
	Dauer des Studiums.....	5
	Unterbruch des Studiums.....	5
	Studienvertrag.....	6
	Präsenzpflicht.....	6
	Disziplin / Massnahmen.....	6
4	Qualifikationsverfahren	7
4.1	Allgemeine Bestimmungen	7
	Grundsatz.....	7
	Bewertung.....	7
	Entscheide.....	7
	Fernbleiben und Unredlichkeiten.....	8
4.2	Theoretische Bildungsteile	8
	Grundsatz.....	8
	Nachbearbeitung bzw. Wiederholung der Kompetenznachweise.....	8
	Bestätigung.....	8
4.3	Praktische Bildungsteile	9
	Grundsatz.....	9
	Phasenqualifikationen; Wiederholungsmöglichkeit.....	9
	Geräteprüfung; Wiederholungsmöglichkeit.....	9
4.3	Diplomexamen	10
	Inhalt.....	10
	Diplom- oder Projektarbeit.....	10
	Zulassung zur mündlichen und praktischen Prüfung.....	10
	Mündliche Prüfung.....	10
	Praktische Prüfung.....	11
	1. Allgemeines.....	11
	2. Am Patientenbett.....	11
	3. Analyse einer Patientensituation.....	11
	4. Kombination: Am Patientenbett und Analyse einer Patientensituation.....	11
	Bestehen des Diplomexamens.....	11
	Wiederholungsmöglichkeiten.....	12
	Voraussetzung der Diplomerteilung.....	12
	Diplomtitel.....	12
5	Rechtspflege	13
	Beschwerdeverfahren.....	13
6	Schlussbestimmungen	13
	Inkrafttreten.....	13



Die Geschäftsleitung des Berner Bildungszentrum Pflege (BZ Pflege) erlässt gemäss Geschäfts- und Organisationsreglement folgendes Studienreglement für die Nachdiplomstudien Höhere Fachschule der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege (NDS HF AIN) sowie gestützt auf

- die Verordnung des WBF vom 11. September 2017 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF; SR 412.101.61),
- Art. 92, 95 und 98 der Verordnung vom 9. November 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111),
- den Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege der OdASanté, genehmigt durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) am 27.05.2022,
- die Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) des Kantons Bern zur Rahmenvereinbarung zwischen dem Lernort Praxis und dem Bildungsanbieter vom 25. März 2011.

1 Allgemeines

Geltungsbereich

Art. 1

¹ Dieses Studienreglement gilt für alle Studierenden, die am BZ Pflege ein NDS HF der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege absolvieren.

² Es baut auf den Regelungen des Rahmenlehrplans für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (NDS HF) sowie auf den Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF) auf.

³ Das Studienreglement regelt insbesondere

- a. die Zulassung,
- b. den Inhalt und die Organisation des Studiums sowie
- c. das Qualifikationsverfahren.

⁴ Es legt zudem die Verfügungskompetenzen fest.

Bildungsanbieter

Art. 2

¹ Das BZ Pflege ist für die NDS HF der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege Bildungsanbieter. Für die Anerkennung der Lernorte Praxis legt das BZ Pflege Anforderungskriterien fest.

² Die Zusammenarbeit zwischen dem BZ Pflege und den Lernorten Praxis ist vertraglich geregelt und richtet sich im Kanton Bern nach den Vorgaben der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI).

2 Zulassung

Voraussetzungen

Art. 3

¹ Für die Zulassung zum NDS HF der Fachrichtungen Anästhesiepflege, Intensivpflege und Notfallpflege müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a. Diplomabschluss auf Tertiärstufe gemäss Rahmenlehrplan,
- b. mindestens eine sechsmonatige Berufserfahrung im Akutpflegebereich eines Spitals oder einer Klinik,
- c. weitere Zulassungsvoraussetzungen gemäss Rahmenlehrplan,
- d. ein Arbeitsvertrag mit einem Beschäftigungsgrad von mindestens 80% (beinhaltet berufliche Tätigkeit sowie theoretische und praktische Bildungsteile) mit einem vom BZ Pflege anerkannten Lernort Praxis. In Ausnahmefällen und auf Antrag des Lernorts Praxis kann der Bildungsanbieter bei entsprechender Verlängerung der Ausbildung auch ein geringeres Pensum genehmigen,
- e. Besuch der Informationsveranstaltung zum NDS HF der entsprechenden Fachrichtung.

² Sind die Voraussetzungen gemäss Absatz 1 erfüllt, reicht der Lernort Praxis beim BZ Pflege ein Dossier ein.

Anerkennung von früher erworbenen Lernleistungen

Art. 4

¹ Früher erworbene Lernleistungen der Studierenden können durch das BZ Pflege angerechnet werden (Anrechnung «sur dossier»).

² Die Leiterin/der Leiter des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung entscheidet über Anrechnung früher erworbener Lernleistungen.

³ Für dipl. Expertinnen/Experten Anästhesiepflege NDS HF, Intensivpflege NDS HF und Notfallpflege NDS HF werden gemäss Rahmenlehrplan für Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen mindestens die Kompetenzen der Arbeitsprozesse 2, 3 und 4 gegenseitig angerechnet.

Zulassungsentscheid

Art. 5

Die Leiterin/der Leiter Bereich Ausbildung Praxis und Weiterbildung des BZ Pflege entscheidet über die Zulassung. Ein negativer Zulassungsentscheid wird der Bewerberin/dem Bewerber schriftlich mit Begründung und Rechtsmittelbelehrung eröffnet.



3 Inhalt und Organisation des Studiums

Allgemeines

Art. 6

¹ Das NDS HF setzt sich aus theoretischen (am BZ Pflege) und praktischen Bildungsteilen (am Lernort Praxis) zusammen. Diese bilden gemeinsam ein Ganzes und gewährleisten das Erreichen der zu erwerbenden Kompetenzen.

² Der theoretische Bildungsteil am BZ Pflege besteht aus 5 Modulen (vgl. Angebots- und Modulbeschreibung). Es werden 4 Kompetenznachweise durchgeführt.

³ Der praktische Bildungsteil am Lernort Praxis besteht aus vier Studienphasen. Jede Studienphase wird mit einer Phasenqualifikation (Kompetenznachweis) abgeschlossen.

⁴ Die theoretischen Bildungsteile am BZ Pflege beinhalten insbesondere pflegerische, medizinische und fachtechnische Themen.

⁵ Die praktischen Bildungsteile am Lernort Praxis beinhalten insbesondere das Transferlernen, begleitete Bildung sowie den spezifisch fachtechnischen Unterricht.

⁶ Falls am Lernort Praxis nicht alle erforderlichen Kompetenzen erworben werden können, sind Fremdpraktika mit anderen anerkannten Institutionen oder benachbarten Fachgebieten zu planen.

Dauer des Studiums

Art. 7

¹ Das NDS HF erfolgt berufsbegleitend. Die Dauer beträgt bei einer Anstellung mit einem Beschäftigungsgrad von 100% zwei Jahre.

² Der Beschäftigungsgrad kann im Einvernehmen mit dem Lernort Praxis und dem BZ Pflege um maximal 20% reduziert werden. Das NDS HF verlängert sich entsprechend. In Ausnahmefällen kann die/der Leiter/in des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung nach Absprache mit dem Lernort Praxis eine höhere Reduktion bewilligen.

³ Die Ausbildungsdauer kann unabhängig vom Beschäftigungsgrad bis auf maximal vier Jahre verlängert werden.

Unterbruch des Studiums

Art. 8

¹ Das NDS HF darf insgesamt für nicht länger als 12 Kalendermonate unterbrochen werden.

² Bei einem Unterbruch des Studiums aus gesundheitlichen Gründen ist ein Arztzeugnis vorzulegen.



³ Über die Gewährung von Unterbrüchen entscheidet die Leiterin/der Leiter des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung nach Anhörung des Lernorts Praxis.

Studienvertrag

Art. 9

¹ Zwischen dem BZ Pflege, dem Lernort Praxis und den Studierenden wird ein Studienvertrag abgeschlossen, der die Studiendauer, die Dauer der Studienphasen regelt sowie die Kenntnisnahme des Studienreglements bestätigt.

² Lösen die/der Studierende oder der Lernort Praxis den Arbeitsvertrag auf und wird innert sechs Monaten kein neuer Arbeitsvertrag abgeschlossen, wird auch der Studienvertrag aufgelöst.

Präsenzpflicht

Art. 10

¹ Der Besuch der theoretischen Bildungsteile ist obligatorisch, die Unterrichtszeiten sind verbindlich.

² Die Präsenzpflicht bei den theoretischen Bildungsteilen beträgt mindestens 90% über das ganze NDS und 60% pro Modulteil. Die Fachverantwortliche/der Fachverantwortliche des NDS HF regelt mit der/dem Studierenden die Kompensation der über das zulässige Mass versäumten theoretischen Bildungsteile.

³ Die Absenzen am Lernort Praxis dürfen höchstens 40 Arbeitstage betragen. Wenn das Maximum von 40 Arbeitstagen überschritten wird, wird nach Anhörung des Lernorts Praxis der Studienvertrag entsprechend verlängert.

Disziplin / Massnahmen

Art. 11

¹ Die Studierenden haben die Regeln des BZ Pflege einzuhalten und Anordnungen der Lehrpersonen zu befolgen.

² Bei leichten Disziplinarverstössen oder Störungen des Studienbetriebs kann die Leiterin/der Leiter der Abteilung Weiterbildung AIN eine schriftliche Verwarnung erteilen.

³ Die Leiterin/der Leiter des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung kann Studierenden einen schriftlichen Verweis erteilen, den Ausschluss aus dem Studiengang androhen oder sie vom Studiengang ausschliessen und den Studienvertrag auflösen bei

- wiederholten oder schweren Disziplinarverstössen oder Störungen des Studienbetriebs oder
- schwerwiegenden Verfehlungen, welche sie für die angestrebte Tätigkeit als ungeeignet erscheinen lassen.

⁴ Die Massnahmen gemäss Absatz 3 sind mit Verfügung zu eröffnen. Den Betroffenen ist vorgängig das rechtliche Gehör zu gewähren.



4 Qualifikationsverfahren

4.1 Allgemeine Bestimmungen

Grundsatz

Art. 12

¹ Die Beurteilung der Kompetenznachweise richtet sich nach den Anforderungen des Rahmenlehrplans. Das Erfüllen der Anforderungen wird pro Kompetenznachweis mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 bewertet.

Bewertung

Art. 13

¹ Die Bewertung der summativen Beurteilungen erfolgt gemäss folgender Skala:

Bewertung	Definition	Entspricht %
A	Hervorragend	≥ 92 - 100 %
B	Sehr gut	≥ 84 - < 92 %
C	Gut	≥ 76 - < 84 %
D	Befriedigend	≥ 68 - < 76 %
E	Ausreichend	≥ 60 - < 68 %
F	Nicht bestanden	< 60 %

Entscheide

Art. 14

¹ Ergebnisse der Kompetenznachweise und des Diplomexamens sowie die Diplomerteilung werden auf Antrag der oder des zuständigen Fachverantwortlichen NDS HF durch die Leiterin/den Leiter des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung verfügt und den Studierenden schriftlich mit Rechtsmittelbelehrung eröffnet.

² Ein negativer Antrag wird den Studierenden vorgängig schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie können innert 5 Tagen nach Erhalt des Antrages schriftlich zuhanden der Leiterin/dem Leiter des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung Stellung nehmen. Die Stellungnahme muss einen Antrag und eine Begründung enthalten.



*Fernbleiben und
Unredlichkeiten*

Art. 15

Wer ohne wichtigen Grund

- a. nicht zu einem Kompetenznachweis oder zum Diplomexamen erscheint oder
- b. den Kompetenznachweis bzw. das Diplomexamen nicht vollständig ablegt oder
- c. den Kompetenznachweis oder die Diplomarbeit zu spät einreicht oder
- d. Unredlichkeiten begeht, insbesondere unerlaubte Hilfsmittel verwendet, bereitstellt oder vermittelt oder fremde Werke oder Werkteile ohne eigene Quellenangaben verwendet,

hat den Kompetenznachweis bzw. den Teil des Diplomexamens nicht bestanden.

4.2 Theoretische Bildungsteile

Grundsatz

Art. 16

¹ Vier der fünf Modul im NDS HF werden mit einem Kompetenznachweis abgeschlossen.

² Die Kompetenznachweise sind summativ.

³ Die Bewertung der Kompetenznachweise erfolgt gemäss Artikel 13.

*Nachbearbeitung
bzw. Wiederholung
der Kompetenz-
nachweise*

Art. 17

¹ Es können höchstens zwei ungenügende Kompetenznachweise einmal nachbearbeitet (schriftliche Arbeiten / Studien), respektive wiederholt (mündliche Kompetenznachweise / schriftliche Prüfungen / Fallbeispiele) werden.

² Wird der Kompetenznachweis auch in der Nachbearbeitung, respektive Wiederholung ungenügend bewertet, ist das entsprechende Modul nicht bestanden und die/der Studierende wird vom Studium ausgeschlossen, der Studienvertrag wird aufgelöst.

Bestätigung

Art. 18

Bei den definitiv nicht bestandenen Kompetenznachweisen erhalten die Teilnehmenden eine Teilnahmebestätigung des Moduls.



4.3 Praktische Bildungsteile

Grundsatz

Art. 19

- ¹ Die praktischen Bildungsteile werden in Studienphasen von jeweils vier bis sechs Monaten absolviert. Je nach Beschäftigungsgrad kann die Studienphase bis zu zehn Monate dauern.
- ² Bei den praktischen Bildungsteilen kommen summative und formative Beurteilungen zur Anwendung.
- ³ Jede Studienphase wird mit einer summativen Phasenqualifikation (Kompetenznachweis) abgeschlossen. Diese wird am Ende jeder Studienphase durchgeführt.
- ⁴ Die Studierenden absolvieren zusätzlich eine Geräteprüfung (Kompetenznachweis).
- ⁵ Formative Beurteilungen finden laufend statt und werden dokumentiert.

Phasenqualifikationen; Wiederholungsmöglichkeit

Art. 20

- ¹ Die Bewertung der Phasenqualifikation erfolgt gemäss Artikel 13.
- ² In jeder Phasenqualifikation werden die im Rahmenlehrplan (Ziff. 3.4–3.5) vorgeschriebenen vier Arbeitsprozesse beurteilt. Für die Zulassung zur nächsten Studienphase muss die Phasenqualifikation mindestens mit der Bewertung «E Ausreichend» beurteilt sein. Die pro Studienphase geprüften Kompetenzen sind in den Phasenqualifikationen aufgeführt.
- ³ Die Beurteilung der Phasenqualifikation wird von einer Berufsbildnerin/einem Berufsbildner des Lernorts Praxis und einer dipl. Expertin/einem dipl. Experten NDS HF vorgenommen.
- ⁴ Es kann nur eine Studienphase wiederholt werden. Wird die Wiederholung erneut mit der Bewertung «F Nicht bestanden» qualifiziert, sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt.

Geräteprüfung; Wiederholungsmöglichkeit

Art. 21

- ¹ Die Geräteprüfung erfolgt nach vollständig absolviertem Geräteunterricht.
- ² Die Geräteprüfung findet frühestens in der dritten Studienphase und spätestens im zweiten Monat der vierten Studienphase statt.
- ³ Die Bewertung der Geräteprüfung erfolgt gemäss Artikel 13.
- ⁴ Die Geräteprüfung kann einmal wiederholt werden. Fällt die Wiederholung ungenügend aus, sind die Promotionsbedingungen definitiv nicht erfüllt.



4.4 Diplomexamen

Inhalt

Art. 22

Das Diplomexamen umfasst:

- a. eine Diplom- oder Projektarbeit,
- b. eine mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs, das sich auf die Diplom- oder Projektarbeit bezieht,
- c. eine praktische Prüfung im klinischen Bereich oder eine mündliche Analyse einer Patientensituation oder eine Kombination dieser beiden Prüfungsarten.

Diplom- oder Projektarbeit

Art. 23

¹ Die Studierenden erarbeiten während der 3. und 4. Studienphase ihre Diplom- oder Projektarbeit gemäss Rahmenlehrplan. Es müssen noch nicht alle Module abgeschlossen sein.

² Sie erbringen den Nachweis, dass sie ein komplexes Pflege Thema bearbeiten und neue praxisrelevante Aspekte in ihre Berufsarbeit transferieren können.

³ Die Diplom- oder Projektarbeit wird gemäss Wegleitung «Diplomexamen Theorie» erstellt.

⁴ Die Diplom- oder Projektarbeit wird summativ anhand vorgegebener Kriterien mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 beurteilt.

⁵ Die Kriterien der Beurteilung umfassen folgende Bereiche: Verständlichkeit, Eindeutigkeit, Praxisrelevanz, Überprüfbarkeit, Nachvollziehbarkeit, Aktualität, Korrektheit und Systematik.

Zulassung zur mündlichen und praktischen Prüfung

Art. 24

Zur mündlichen und praktischen Prüfung wird zugelassen, wer

- a. die Präsenzpflcht gemäss Artikel 10 eingehalten hat,
- b. alle Kompetenznachweise mit mindestens der Bewertung «E Ausreichend» bestanden hat und
- c. alle Studienphasen der praktischen Bildungsteile sowie die Geräteprüfung mit mindestens der Bewertung «E Ausreichend» bestanden hat.

Mündliche Prüfung

Art. 25

¹ Die mündliche Prüfung erfolgt in Form eines Fachgesprächs über die Diplom- oder Projektarbeit. Sie findet innerhalb der letzten drei Monate des NDS HF statt. Sie dauert ohne Vor- und Nachbereitung 30 Minuten.



² Die mündliche Prüfung wird summativ anhand vorgegebener Kriterien mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 beurteilt.

³ Die Kriterien der Beurteilung umfassen folgende Bereiche: Strukturiertheit, Verständlichkeit, thematische Gewichtung, Attraktivität der Präsentation sowie Praxisrelevanz und inhaltliche sowie fachliche Korrektheit.

Praktische Prüfung
1. Allgemeines

Art. 26

¹ Die praktische Prüfung findet in den letzten drei Monaten des NDS HF am Lernort Praxis statt. Die Kompetenzen werden in Form einer praktischen Prüfung im klinischen Bereich der Studierenden /des Studierenden oder als Analyse einer Patientensituation oder als Kombination dieser beiden Prüfungsarten überprüft.

² Die praktische Prüfung wird summativ anhand vorgegebener Kriterien mit einer Skalierung von A bis F gemäss Artikel 13 durch mindestens zwei Fachpersonen beurteilt. Die Kriterien der Beurteilung sind in der Wegleitung «Diplomexamen Praxis» festgehalten.

2. Praktische
Prüfung im klini-
schen Bereich

Art. 27

Die praktische Prüfung im klinischen Bereich besteht aus mindestens drei bewerteten Beobachtungssequenzen von 20 bis 30 Minuten.

3. Analyse einer
Patientensituation

Art. 28

Die praktische Prüfung in Form einer mündlichen Analyse einer Patientensituation besteht aus mindestens einer Vorbereitungszeit von 30 Minuten, einer Präsentation von 10 Minuten und einer anschließenden Befragung von 20 Minuten.

4. Kombination: Klini-
scher Bereich und
Analyse einer Patien-
tensituation

Art. 29

¹ Die praktische Prüfung als Kombination der Prüfung im klinischen Bereich und der Prüfung als Analyse einer Patientensituation besteht aus mindestens einer bewerteten Beobachtungssequenz von 30 Minuten, einer Präsentation der Patientenanalyse von 10 Minuten und einer anschließenden Befragung von 20 Minuten.

*Bestehen des Diplo-
mexamens*

Art. 30

¹ Das Diplomexamen ist bestanden, wenn die folgenden Teile mit mindestens der Bewertung «E Ausreichend» bestanden sind:

- a. Diplom- oder Projektarbeit,
- b. Mündliche Prüfung in Form eines Fachgesprächs zur Diplomarbeit oder Projektarbeit,
- c. Praktische Prüfung.



Wiederholungsmöglichkeiten

Art. 31

¹ Bei Nichtbestehen kann die Diplom- oder Projektarbeit einmal überarbeitet, die mündliche sowie die praktische Prüfung je einmal wiederholt werden. Die Fachverantwortliche/der Fachverantwortliche NDS HF bestimmt den Zeitpunkt der Wiederholung, welche innerhalb von sechs Monaten erfolgt. Der Studienvertrag und der Arbeitsvertrag werden um diese Dauer verlängert.

² Fällt die Wiederholung bzw. Überarbeitung ungenügend aus, ist das Diplomexamen definitiv nicht bestanden und der Studienvertrag wird aufgelöst. Es bleibt dem Lernort Praxis vorbehalten, trotz Studienausschluss am BZ Pflege die Anstellung am Lernort Praxis fortzuführen.

³ Ist das Diplomexamen definitiv nicht bestanden, bestätigt die Leiterin / der Leiter des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung die Dauer des Studiums, die absolvierten theoretischen und praktischen Bildungsteile sowie die erbrachten Bildungsleistungen und deren Bewertung.

Voraussetzung der Diplomerteilung

Art. 32

Das Diplom wird erteilt, wenn

- a. die Präsenzpflicht gemäss Artikel 10 eingehalten wurde,
- b. alle Kompetenznachweise der theoretischen und praktischen Bildungsteile bestanden sind und
- c. das Diplomexamen gemäss Artikel 30 bestanden ist.

Diplomtitel

Art. 33

¹ Das Diplom lautet auf den Titel

- a. «Dipl. Expertin/Dipl. Experte Anästhesiepflege NDS HF» beziehungsweise
- b. «Dipl. Expertin/Dipl. Experte Intensivpflege NDS HF» beziehungsweise
- c. «Dipl. Expertin/Dipl. Experte Notfallpflege NDS HF»

² Das Diplom wird von der Direktorin/vom Direktor des BZ Pflege und von der Leiterin/dem Leiter des Bereichs Ausbildung Praxis und Weiterbildung unterzeichnet.



5 Rechtspflege

*Beschwerde-
verfahren*

Art. 34

Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach kantonalem Recht.

6 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 35

Dieses Studienreglement tritt am 01. Mai 2024 in Kraft.

Anhang:

- Modulabfolge Anästhesiepflege
- Modulabfolge Intensivpflege Erwachsene
- Modulabfolge Intensivpflege Pädiatrie
- Modulabfolge Notfallpflege

Bern, 16. Februar 2024

Berner Bildungszentrum Pflege

Dr. Thomas Ruprecht
Direktor

Wilhelmina Zwemer
Leiterin Ausbildung Praxis und Weiterbildung